



Sehr geehrte werdende Mutter, Herzlichen Glückwunsch zur Schwangerschaft!

Die Schulleitung möchte Ihnen gratulieren und dazu beitragen, dass Sie während der Schwangerschaft an unserer Schule oder an Ihrem (Schreib-)Arbeitsplatz zuhause keiner Situationen ausgesetzt sind, die zu einer erhöhten gesundheitlichen Belastung oder gar Gefährdung für Sie oder Ihrem Kind führen können. Unser Ziel ist es dabei, dass Sie sich in dieser besonderen Zeit sowohl als Kollegin als auch als Schülerin hier wohlfühlen und Ihre angestrebten Ziele erreichen.

Grundsätzlich ist der Schutz einer Schwangeren bzw. Ihres (ungeborenen) Kindes über das Mutterschutzgesetz (MSchG) geregelt. Dieses Gesetz sieht mit dem Eintreten einer Schwangerschaft auch die individuelle Gefährdungsbeurteilung Ihres Arbeitsplatzes als Mitarbeiterin oder Schülerin in der Schule vor.

Mit dieser individuellen Gefährdungsbeurteilung sollen gesundheitliche Gefahren für Sie und Ihr Kind vermieden werden.

Schwanger und nun?

Ihre Ärztin oder Ihr Arzt hat eine Schwangerschaft festgestellt. Wir bitten Sie nun um folgendes: Melden Sie Ihre Schwangerschaft so schnell wie möglich im Schulbüro, um einen Termin u.a. mit dem Schulleiter vereinbaren zu können.

- Abgabe eines Zeugnisses der Ärztin/des Arztes oder der Hebamme mit dem Entbindungstermin und dem Hinweis, dass einer Weiterbeschäftigung bis zum Entbindungstermin von medizinischer Seite nichts im Wege steht.

Gesprächstermin mit der Schulleitung

Zusammen mit der Gleichstellungsbeauftragten und der Fachkraft für Arbeitssicherheit klärt die Schulleitung im Gespräch folgende Fragen:

Besteht für Sie

- eine erhöhte Infektionsgefährdung,
- eine Auseinandersetzung bestimmter Gefahrstoffe/Chemikalien,
- eine erhöhte Unfallgefahr oder
- Psychische Beanspruchung.

Durch die Schulleitung wird bei Kolleginnen die Schwangerschaft entweder an das Ministerium oder an das Gewerbeaufsichtsamt gemeldet.

Für Schülerinnen besteht das Recht, dass an diesem Termin entweder die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer teilnimmt. Alternativ können auch Personen aus dem persönlichen Umfeld teilnehmen. Selbstverständlich werden alle Daten vertraulich behandelt und Information gehen nicht an Dritte.

Weitergehende Infektionsgefährdungen?

Liegen Infektionsgefährdungen vor, die weitere Fragen offen lassen, steht neben Ihrem Arzt/Ihrer Ärztin oder Ihrer Hebamme auch Frau Magdalena Peinecke (betriebsärztlichen Dienst magdalena.peinecke@t-online.de, Herr Christoph Gehl, Koordinierender Assistent, Tel. 0431-561041/42) zur Verfügung.

Wann beginnen die gesetzlichen Schutzfristen für mich als werdende Mutter?

Diese sind lt. MuSchG 6 Wochen vor und bis 8 Wochen nach dem Entbindungstag. Eine Weiterbeschäftigung in den 6 Wochen vor der Geburt ist auf Ihren ausdrücklichen Wunsch hin möglich und kann jederzeit widerrufen werden. Eine Beschäftigung bis zu 8 Wochen nach Geburt ist i.d.R. nicht möglich.

Alles Gute wünscht Ihnen Ihr/Ihre

Schulleiter (Erik Sachse)

Fachkraft für Arbeitssicherheit (Heiko Bersch)